

Persistenter Identifier: 1569907460851_1965
Titel: Habilitationsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart
Ort: Stuttgart
Datierung: 1965
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1965/1/

Abschnitt: § 21 Entziehung der Lehrbefugnis
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1965/12/LOG_0025/

1. dass wesentliche in der Person des Bewerbers liegende Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, oder
 2. dass der Privatdozent der Verleihung der Lehrbefugnis unwürdig war.
- (3) Vor dem Widerruf ist dem Privatdozenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20

Erlöschen der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt, wenn der Privatdozent rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wird, die bei einem Beamten den Verlust des Amtes kraft Gesetzes zur Folge hat.
- (2) Steht zu erwarten, dass diese Rechtsfolgen eintreten werden, so kann der Grosse Senat für die Dauer des Verfahrens dem Privatdozenten die Ausübung der Lehrbefugnis vorläufig untersagen.
- (3) Das Erlöschen wird vom Grossen Senat festgestellt und dem Betroffenen vom Rektor mitgeteilt.

§ 21

Entziehung der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden,
 1. wenn ein Privatdozent wegen einer ehrenrührigen Handlung, bei deren Vorliegen in einem Disziplinarverfahren eine Entfernung aus dem Dienst in Betracht käme, rechtskräftig zu Strafe verurteilt wird,
 2. wenn ein Privatdozent, der zugleich Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ist, in einem Disziplinarverfahren rechtskräftig aus dem Dienst entfernt wird,
 3. wenn ein Privatdozent, der zugleich Beamter auf Widerruf ist, aus Gründen, bei deren Vorliegen in einem Disziplinarverfahren eine Entfernung aus dem Dienst in Betracht käme, aus dem Amt rechtskräftig entlassen wird,

4. wenn der Privatdozent ohne Genehmigung der Fakultät seine Lehr-
tätigkeit für mehr als ein Semester unterbricht oder gegen seine
sonstigen dienstlichen und akademischen Verpflichtungen in gröb-
licher Weise verstößt.
 5. wenn der Privatdozent seine Pflichten nach § 10 und 11 dieser
Ordnung nicht erfüllt.
- (2) Vor der Entziehung der Lehrbefugnis ist dem Privatdozenten Gelegen-
heit zur Stellungnahme zu geben.
 - (3) In den Fällen des Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 kann der Große Senat für die
Dauer des Verfahrens dem Privatdozenten die Ausübung der Lehrbefugnis
vorläufig untersagen.

§ 22

Widerruf und Entziehung

- (1) Über den Widerruf und die Entziehung der Lehrbefugnis entschei-
det der Große Senat auf Antrag eines aus dem Rektor, den Dekanen
und dem Vertreter der Nichtordinarien im Kleinen Senat gebildeten
Ausschusses.
- (2) Der Antrag auf Widerruf oder Entziehung der Lehrbefugnis kann von
der Fakultät oder vom Rektor gestellt werden. In letzterem Fall
tritt in dem Ausschuß an Stelle des Rektors der Prorektor.
- (3) Der Antrag der Fakultät bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit der
Anwesenden gefaßten Fakultätsbeschlusses.
- (4) Der Dekan der beantragenden Fakultät legt im Ausschuß die Gründe
dar, welche die Fakultät bewogen haben, den Widerruf oder die Ent-
ziehung der Lehrbefugnis zu beantragen; er hat kein Stimmrecht.
- (5) Für das Verfahren vor dem Ausschuß gilt § 23 (2) entsprechend.

§ 23

Verfahrensbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die
Entscheidungen mit einfacher Mehrheit beschlossen.